

**Satzung über
die Benutzung und Gebührenerhebung
für die Schlichtwohnungen des Amtes Schenefeld**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes sowie des § 44 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schenefeld vom 12. Mai 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zwecke der Schlichtwohnungen

Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält das Amt Schenefeld Schlichtwohnungen in Schenefeld als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Schlichtwohnungen

Eine Schlichtwohnung ist der zugewiesene Wohnraum sowie die gemeinsamen Anlagen.

§ 3

Benutzungsverhältnis

Zwischen dem Amt Schenefeld als Eigentümer der Schlichtwohnungen und der oder dem Obdachlosen als Benutzerin bzw. Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis und kein privatrechtliches, insbesondere keine Mietvertragsverhältnis, im Sinne der §§ 535 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 4

Verwaltung

- (1) Die Verwaltung der Schlichtwohnungen obliegt dem Ordnungsamt.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anordnungen des Ordnungsamtes Folge zu leisten. Das Gleiche gilt für Besucherinnen und Besucher.
- (3) Die Anordnungen können im Wege des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.

§ 5

Einweisung

- (1) Die Schlichtwohnungen dürfen nur aufgrund einer ordnungsbehördlichen Einweisungsverfügung benutzt werden.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer ist nicht berechtigt, den Gebrauch der Schlichtwohnung Dritten zu überlassen, insbesondere die Schlichtwohnung zu vermieten. Ohne Zustimmung des Ordnungsamtes des Amtes Schenefeld dürfen keine weiteren Personen in der Schlichtwohnung aufgenommen werden. Insbesondere das Übernachten nicht eingewiesener Personen in den Schlichtwohnungen ist verboten.
- (3) Besucherinnen und Besuchern kann das Betreten der Schlichtwohnungen untersagt werden, wenn sie gegen die Vorschriften dieser Satzung oder in sonstiger Wei-

se gegen die Sicherheit und Ordnung verstoßen. Das Ordnungsamt ist berechtigt, gegen diese Personen ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot auszusprechen.

(4) Berechtigt anwesende Besucherinnen und Besucher haben die Schlichtwohnung bis 22.00 Uhr zu verlassen.

(5) Die eingewiesenen Personen haben sich jederzeit um Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt zu bemühen, damit die Benutzungsdauer der Schlichtwohnung auf die unbedingt notwendige Zeit beschränkt werden kann.

(6) Die Einweisungsverfügungen können zum Zwecke der Umsetzung oder Räumung jederzeit widerrufen werden, wenn u. a.

- a) es der Zweck der öffentlichen Einrichtung erfordert,
- b) gegen diese Satzung verstoßen wird,
- c) Anordnungen des Ordnungsamtes nicht befolgt werden,
- d) es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Schlichtwohnungen erforderlich ist.

§ 6

Ordnung

(1) Die Schlichtwohnungen und die gemeinsamen Anlagen sind von den Benutzerinnen und Benutzern sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.

Eine Reinigung hat gemäß dem Hygieneplan zu erfolgen. Einmal monatlich werden Flur und Bad durch eine Fachfirma gereinigt und die Flächen desinfiziert.

(2) Die Wohnräume dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(3) Wer die gemeinsamen Anlagen außergewöhnlich beschmutzt, hat den entstandenen Schmutz unverzüglich zu beseitigen.

(4) Das eigenständige Verlegen von oder Manipulieren an elektrischen Leitungen, Kabeln, Steckdosen usw. ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

(5) Die zur Zeit gültige Hausordnung für die Schlichtwohnungen des Amtes Schenefeld ist für jede Benutzerin und für jeden Benutzer bindend.

§ 7

Halten von Tieren

Das Halten von Tieren ist untersagt. Das Ordnungsamt kann in besonderen Fällen jedoch Ausnahmen erlassen.

§ 8

Gewerbliche Nutzung und Außenwerbung

Die zugewiesene Schlichtwohnung darf weder für gewerbliche Zwecke noch für Außenwerbung jeder Art benutzt werden.

§ 9

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Schlichtwohnung ist eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 10

Gebührenpflichtige Personen

(1) Gebührenpflichtig ist die / der eingewiesene Obdachlose.

(2) Sind mehrere Personen eines Familienverbandes als Obdachlose eingewiesen, ist der Haushaltsvorstand gebührenpflichtig. Eheleute haften stets, volljährige Haushaltsangehörige haften nur dann gesamtschuldnerisch, wenn sie die Schlichtwohnung des Haushaltsvorstandes teilen.

§ 11

Bemessung und Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr ist die Größe der zugewiesenen Wohnfläche in m² und die Dauer der Benutzung nach Monaten. Wird die Schlichtwohnung keinen vollen Monat genutzt, bemisst sich die Gebühr auf jeden angefangenen Tag der Benutzung auf 1/30 der monatlichen Gebühr. Teile der Schlichtwohnung, die der allgemeinen Nutzung dienen, einschließlich der Ställe, bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Schlichtwohnungen in Schenefeld wird je m² Wohnfläche und Monat auf 6,00 Euro (€) festgesetzt. In dieser Gebühr sind die umlagefähigen Kosten wie Müllabfuhr, Wasser, Abwasser, Schornsteinfeger usw. bereits enthalten. Nicht enthalten in der Benutzungsgebühr sind die Kosten für elektrische Energie in den einzelnen Wohnungen. Diese sind von den Benutzerinnen und Benutzern gesondert an den Stromversorger zu entrichten.

(3) Die Benutzungsgebühr ist in der Endsumme auf volle € aufzurunden.

§ 12

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag der Benutzung und endet mit der Aufgabe der Benutzung der Schlichtwohnung.

§ 13

Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum dritten Tag nach Zustellung des Gebührenbescheides und später laufend ohne besondere Aufforderung bis zum dritten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(2) Die Gebühren sind an die Amtskasse zu entrichten.

§ 14

Heranziehung

Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsweg gemäß der §§ 228 ff des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG).

§ 15

Datenverarbeitung

(1) Das Amt Schenefeld ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben

worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(3) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die unter dem 30. November 1999 erlassene Satzung des Amtes Schenefeld über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Schlichtwohnungen des Amtes Schenefeld außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schenefeld, den 12. Mai 2020

Andreas Faust
Amtdirektor